

Entscheidungen

Beschluß des Landgerichts Koblenz vom 8. März 1979

Beschluß

In der Strafsache

[. . .]

hier: Pflichtverteidigerbestellung

hat die 9. Strafkammer des Landgerichts Koblenz am 8. März 1979 *beschlossen*:
Auf die Beschwerde des Angeklagten vom 6. März 1979 wird unter Aufhebung des Beschlusses des Vorsitzenden des Schöffengerichts Koblenz vom 27. Februar 1979 dem Angeklagten Rechtsanwalt Dr. [. . .], Berlin, zum Pflichtverteidiger bestellt.

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Schöffengericht Koblenz zu Unrecht den Antrag des Angeklagten auf Beiordnung des Rechtsanwalts Dr. [. . .] zum Pflichtverteidiger zurückgewiesen.

Die sachlichen Voraussetzungen zur Bestellung eines Pflichtverteidigers liegen vor, nachdem Rechtsanwalt Dr. [. . .] sein bisheriges Mandat als Wahlverteidiger niedergelegt hat, sich für den Angeklagten kein anderer Verteidiger bestellt hat und der Angeklagte sich zur Zeit der auf den 12. März 1979 anberaumten Hauptverhandlung ununterbrochen länger als 3 Monate in Haft befindet (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO). Zwar soll gemäß § 142 Abs. 1 StPO der zu bestellende Verteidiger möglichst aus der Zahl der im Bereich des erkennenden Gerichts zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt werden, doch hat der Angeklagte grundsätzlich Anspruch auf Bestellung eines Rechtsanwalts seines Vertrauens (vgl. BVerfG 9, 36, 38), wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Rechtsanwalt Dr. [. . .] hat sich im vorliegenden Verfahren bereits mit Vollmacht des Angeklagten vom 8. Oktober 1976 durch Schriftsatz vom 15. Oktober 1976 zum Verteidiger bestellt. Dieses Mandat hat er mit seinem am 24. Februar 1979 eingegangenen Schriftsatz niedergelegt mit der gleichzeitigen Bitte, ihn zum Pflichtverteidiger zu bestellen. Aus zahlreichen Eingaben des Verteidigers ergibt sich, daß er mit dem Gegenstand des Verfahrens umfassend vertraut ist, und daß er das besondere Vertrauen des Angeklagten genießt. Da er mit seiner Beiordnung als Pflichtverteidiger einverstanden ist, kann auch die Niederlegung des Wahlmandats nicht als Ausdruck einer Störung des Vertrauensverhältnisses gewertet werden. Besondere Gründe stehen seiner Bestellung als Pflichtverteidiger nicht entgegen. Trotz der erheblichen Entfernung des Sitzes des Verteidigers vom Gerichtsort und dem gegenwärtigen Ort der Verwahrung des Angeklagten erscheint die Bestellung des bisherigen Wahlverteidigers zum Pflichtverteidiger der Verteidigung des Angeklag-

ten sachdienlich. Dies folgt schon aus dem Umstand, daß bei der Kürze der bis zur Hauptverhandlung verbleibenden Zeit es einem im Gerichtsbezirk zugelassenen Anwalt kaum zumutbar ist, sich in den Prozeßstoff einzuarbeiten und zum Angeklagten ein Vertrauensverhältnis zu gewinnen. Da sich der Angeklagte in vorliegender Sache in U-Haft befindet, hat er auch Anspruch auf zügige Durchführung des Verfahrens. Deshalb verbietet sich eine Verschiebung des Termins zur Hauptverhandlung mit dem Ziel, einem hier ansässigen Rechtsanwalt Gelegenheit zur Erarbeitung des Prozeßstoffes zu geben. Zur Zeit erscheint deshalb die Bestellung des Rechtsanwalts Dr. [. . .] in Berlin zum Pflichtverteidiger des Angeklagten geboten. Fiskalische Gründe haben demgegenüber derzeit zurückzutreten.

Frank	Bayer	Künzel
Vorsitzender Richter am Landgericht	Richter am Landgericht	Richter am Landgericht

[Az. QS 51/79 - 43/79 - 9, 4 Ls 212/75]

Anmerkung

Erst seit kurzem wird die Beiordnungspraxis der Gerichte öffentlich diskutiert. Gewohnt waren Verfahrensbeteiligte an den Mißstand, daß der jeweilige Vorsitzende in Fällen notwendiger Verteidigung meist einen solchen Anwalt auswählte, der die zügige Aburteilung des Angeklagten nicht durch ärgerliche Beweis- oder sogar Ablehnungsanträge stören würde.¹ Das Bundesverfassungsgericht hat demgegenüber zwar in einer Anzahl von Entscheidungen aus dem Rechtsstaatsprinzip und den daraus hergeleiteten Grundsätzen des »fair trial« herausgestellt, daß auch Pflichtverteidiger nicht Verteidiger »zweiter Klasse«, seien, sondern engagiert als Beistand der Angeklagten, die das Vertrauen der Angeklagten besitzen, auftreten sollen.² Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht einen Anspruch des Angeklagten auf einen bestimmten Verteidiger abgelehnt.³ In politischen Prozessen, aber zunehmend auch schon in anderen großen Prozessen, wird längst etwas Anderes praktiziert, indem gezielt solche Verteidiger beigeordnet werden, von denen der Vorsitzende weiß, daß sie das Vertrauen des Angeklagten weder haben noch herstellen können. Diese sog. »Zwangsverteidiger« sollen offenkundig nicht dem Schutz der Rechte des Beschuldigten, sondern der Sicherung des Verfahrens dienen.⁴ Versuche, einer solchen Beiordnungspraxis entgegenzutreten, sind nur in Einzelfällen erfolgreich gewesen.⁵ Vor allem dann, wenn ein Angeklagter aufgrund des Verbots der Doppelverteidigung (§ 146 StPO) am Sitz des Gerichts keinen Verteidiger mehr findet, zu dem er Vertrauen hat, wurde und wird ständig jeder Antrag auf Beiordnung eines auswärtigen Verteidigers, der das Vertrauen des Angeklagten genießt, abgelehnt.⁶

¹ Vgl. etwa LG Heidelberg in der Strafsache gegen RA Härdle, in: Krit. Justiz H. 4/1979 (Der lange kurze Prozeß).

² BVerfG 9, 36/38; NJW 75, 1015/1016; vgl. Bringewat, ZRP 79, 248.

³ BVerfG a. a. O.

⁴ So der Vorsitzende Geus im sog. Lorenz-Drenkmann-Prozeß gegen Angeklagte, denen vorgeworfen wurde, Mitglieder der »Bewegung 2. Juni« zu sein, im Beschluß vom 12. 4. 1978, (1) 1 StE 2/77 (130/77); vgl. auch LG Heidelberg, a. a. O.

⁵ KG, Beschluß vom 13. 7. 77, 2 Ws 206/77, Berliner Anwaltsblatt 1977, S. 91 zur Unzulässigkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers neben einem die Verteidigung wahrnehmenden Wahlverteidiger; ebenso: Beschluß vom 27. 9. 1979, 1 AR 1060/79 - 4 Ws 251/79.

⁶ So die Situation in den vielen Berliner »Unterstützerprozessen«, wo fast alle ortsansässigen Verteidiger, die um Mandatsübernahme gebeten werden, wegen § 146 StPO ablehnen müssen.

Der Beschluß des Landgerichts Koblenz hat demgegenüber in lapidarer Kürze unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Anspruch eines Angeklagten auf einen Verteidiger seines Vertrauens den Vorrang gegeben vor der von fiskalischen Interessen geprägten Soll-Vorschrift des § 142 Abs. 1 StPO, wonach der beigeordnete Verteidiger unter den ortsansässigen Anwälten ausgewählt werden soll.

Dieser Beschluß, der die Verteidigungsrechte des Angeklagten ernst nimmt, verdient deshalb Verbreitung und Beachtung, ebenso wie die anderen Entscheidungen, die in jüngster Zeit dem Prinzip, daß Verteidigung Vertrauen voraussetzt,⁷ Geltung verschaffen.^{8,9}

Matthias Zieger

7 Vgl. die Resolution des 1. Strafverteidigtages vom 15. 5. 1977: »Verteidigung setzt Vertrauen voraus.« (»einspruch«, Zeitung für Rechtsanwälte, 8. 6. 1977, S. 3) und die Erklärung des Vorstandes der Vereinigung Berliner Strafverteidiger aus Anlaß der Beiordnungspraxis im »Lorenz-Drenkmann-Verfahren« vom 16. 4. 78: »Verteidigen kann nur ein Anwalt, der das Vertrauen des Angeklagten besitzt«. Wegen der in dieser Erklärung enthaltenen Aufforderung an alle gegen den Willen der Angeklagten beigeordneten Pflichtverteidiger, bei Ablehnung der Entpflichtung notfalls das Verfahren zu verlassen, wurde ein Ehrengerichtsverfahren gegen die Vorstandsmitglieder eingeleitet (2 EG 16/79).

8 Vgl. LG Hannover, NJW 78, 1932: Vor Auswahl des Pflichtverteidigers ist der Angeklagte aufzufordern, einen Verteidiger zu benennen (and.: OLG Bremen, NJW 79, 665). LG Hannover, Beschluß vom 25. 9. 1977, 34 QS 108/79: Weite Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO auf alle Verfahren, in denen das Gericht eine Begutachtung des Angeklagten anordnet. BVerfG 38, 105 = NJW 75, 103 zum Recht des Zeugen auf Anwesenheit eines Rechtsanwalts als Beistand bei der Vernehmung (Bekräftigung der Grundsätze des »fair trial«). BVerfG 39, 238 = NJW 78, 151: Anspruch auf Pflichtverteidiger in der Revisionsinstanz bei schwerwiegenden Vorwürfen OLG Hamm, AnwBl. 80, 31: Pflichtverteidiger bei sprachunkundigen Ausländern; OLG Hamm, AnwBl. 80, 39: auswärtiger Pflichtverteidiger bei Verzicht auf Reisekosten.

9 Vgl. auch die Erklärung des Vorstandes des Republikanischen Anwaltsvereins in diesem Heft S. 102 f.